§ 34 Allgemeines

(1) Die EU-Zustellungsverordnung findet auf die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke Anwendung.

(2) [1]Die im Rechtshilfeverkehr außerhalb der EU-Zustellungsverordnung übliche Unterscheidung zwischen förmlicher und formloser Zustellung findet im Anwendungsbereich der EU-Zustellungsverordnung nicht statt. [2]Die Zustellung erfolgt unabhängig von der Sprache des zuzustellenden Schriftstücks.

(3) Die EU-Zustellungsverordnung kennt folgende Zustellungsarten:

- Zustellung durch ausländische Empfangsstellen,
- Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertretungen,
- Zustellung durch Postdienste,
- elektronische Zustellung,
- unmittelbare Zustellung.